

**INHALTSVERZEICHNIS SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON
KANALANSCHLUSSBEITRÄGEN, ABWASSERGEBÜHREN UND
KLEINEINLEITERABGABE VOM 22.03.2013**

Seite

1. ABSCHNITT: FINANZIERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNG	2
§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage	2
2. ABSCHNITT: GEBÜHREN- UND ABGABENRECHTLICHE REGELUNGEN.....	3
§ 2 Abwassergebühren und Kleineinleiterabgabe	3
§ 3 Gebührenmaßstäbe	4
§ 4 Schmutzwassergebühren und Kleineinleiterabgabe	4
§ 5 Niederschlagswassergebühr	7
§ 6 Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht	11
§ 7 Gebühren- und Abgabepflichtige	11
§ 8 Fälligkeit der Gebühr und der Kleineinleiterabgabe	12
§ 9 Vorausleistungen	12
§ 10 Verwaltungshelfer	13
3. ABSCHNITT: BEITRAGSRECHTLICHE REGELUNGEN.....	13
§ 11 Kanalanschlussbeitrag	13
§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht	13
§ 13 Beitragsmaßstab	14
§ 14 Beitragssatz	16
§ 15 Entstehen der Beitragspflicht	16
§ 16 Beitragspflichtiger	17
§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld.....	17
4. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
§ 18 Auskunftspflichten	17
§ 19 Billigkeits- und Härtefallregelung.....	18
§ 20 Zwangsmittel.....	18
§ 21 Rechtsmittel.....	18
§ 22 Inkrafttreten	18

Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kleineinleiterabgabe der Stadt Ennigerloh vom 22.03.2013 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Ennigerloh vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. 2012, S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 18.03.2013 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Ennigerloh Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh vom 22.12.2010 stellt die Stadt Ennigerloh zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal, Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Regenwasserableitungsgräben).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebühren- und Abgabenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren und Kleineinleiterabgabe

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Ennigerloh nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Ennigerloh (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Ennigerloh umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt Ennigerloh anstelle der abgabepflichtigen Einleiter zahlt, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), erhebt die Stadt Ennigerloh eine Kleineinleiterabgabe.

Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht (Kleineinleiterabgabe). Bei der Festsetzung der Kleineinleiterabgabe (§ 73 Abs. 1 und 2 LWG NRW) ist von den Verhältnissen am 31.12. des Veranlagungsjahres (§ 73 Abs. 4 LWG NRW) auszugehen.

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

- An die Kanalisation angeschlossene Einwohner.
- Einwohner, deren gesamtes Abwasser zu einer öffentlichen Abwasseranlage abgefahren wird (abflusslose Gruben).
- Einwohner, deren gesamtes Abwasser auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung aufgebracht wird.
- Einwohner, deren Abwasser in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes behandelt wird. Voraussetzung ist ferner, dass

dem Landwirt die Pflicht zur Beseitigung des Fäkalschlammes gem. § 53 Abs. 4 Satz 4 LWG NRW übertragen worden ist.

- Einwohner, deren Abwasser in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und deren Fäkalschlamm durch die Stadt Ennigerloh entsorgt (§ 73 Abs. 1 LWG NRW) bzw. auf Veranlassung des Betreibers durch eine Fachfirma oder Betrieb entsorgt wird.

(4) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr (Abwassergebühren) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt Ennigerloh erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (siehe § 4 dieser Satzung).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (m²) der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten (versiegelten) Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (siehe § 5 dieser Satzung).

§ 4

Schmutzwassergebühren und Kleineinleiterabgabe

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der gemeindlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Ennigerloh unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen zur Verwendung als Brauchwasser wie Toilettenspül- oder Waschwasser) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Ennigerloh berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder wenn der Gebührenpflichtige es unterlassen hat, einen Wasserzähler einzubauen bzw. diesen nicht rechtzeitig eingebaut hat.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, sogenannte Wasserschwindmengen, abgezogen, die nachweisbar nicht der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt werden, z. B. Gartenbewässerung, Viehhaltung (gärtnerische oder gewerbliche Nutzung). Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der Wasserschwindmengen durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete sowie bei der Stadt Ennigerloh angemeldete Messeinrichtung zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung (Abwasser-Messeinrichtung oder Wasserzähler) obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt Ennigerloh nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Die erstmalige Nutzung der Abwasser-Messeinrichtung ist innerhalb einer Woche nach dem Tag der erstmaligen Nutzung durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Ennigerloh schriftlich mit Angabe des Datums und des Messstands zu melden (Anmeldung). Wird diese Frist nicht eingehalten oder versäumt, wird für das laufende Abrechnungsjahr keine Abzugsmenge berücksichtigt. Die Stadt Ennigerloh behält sich die Prüfung vor Ort vor.

Die Beendigung der Nutzung der Abwasser-Messeinrichtung ist innerhalb einer Woche nach dem Tag der Beendigung der Nutzung durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Ennigerloh schriftlich mit Angabe des Datums und Stand der Messung zu melden. Wird diese Frist nicht eingehalten oder versäumt oder kann die letzte Messung nicht nachgewiesen werden, wird für das laufende Abrechnungsjahr keine Abzugsmenge berücksichtigt. Die Stadt Ennigerloh behält sich die Prüfung vor Ort vor.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten sowie bei der Stadt Ennigerloh angemeldeten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler ist fest in die Entnahmeleitung einzubauen. Die durch den Wasserzähler erfassten Wasserentnahmestellen dürfen keine direkten oder indirekten Einläufe zur gemeindlichen Abwasseranlage haben. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Der erstmalige Einbau des Wasserzählers ist innerhalb einer Woche nach dem Tag des Einbaus durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Ennigerloh schriftlich mit Angabe des Einbaudatums und des Zählerstands bei Einbau zu melden (Anmeldung). Wird diese Frist nicht eingehalten oder versäumt, wird für das laufende Abrechnungsjahr keine Abzugsmenge berücksichtigt. Die Stadt Ennigerloh behält sich die Prüfung vor Ort vor.

Der Ausbau bzw. der Austausch des Wasserzählers ist innerhalb einer Woche nach dem Tag des Ausbaus oder Austauschs durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Ennigerloh schriftlich mit Angabe des Ausbau- oder Austauschdatums und des Zählerstands bei Ausbau oder Austausch zu melden. Die Stadt Ennigerloh behält sich die Prüfung vor Ort vor. Der ausgebaute oder ausgetauschte Wasserzähler ist aufzubewahren und bei Prüfung vor Ort vorzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten oder versäumt oder kann der ausgebaute oder ausgetauschte Wasserzähler nicht vorgelegt werden, wird für das laufende Abrechnungsjahr keine Abzugsmenge berücksichtigt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Ennigerloh eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und / oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Ennigerloh abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten / den Nachweis trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen aufgrund von Gartenbewässerung sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 30.11. des jeweiligen (laufenden) Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Ennigerloh geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 30.11. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Werktag. Findet die Ausschlussfrist Anwendung, ist, um für das folgende Jahr Abzugsmengen geltend machen zu können, der Wasserzähler gemäß dem unter Nr. 2 genannten Verfahren erneut anzumelden.

(6) Wird im Falle des Abs. 4 die zugeführte Wassermenge geschätzt oder eine Wohnung bezogen, für die noch kein volles Abrechnungsjahr als Bemessungsgrundlage vorliegt, so werden je Person und Jahr 40 m³ Wasserverbrauch und bei Haushaltungen mit mehr als 5 Personen ab der 6. Person 30 m³ Wasserverbrauch zugrunde gelegt.

Der Berechnung des Wasserverbrauchs wird die Personenzahl zugrunde gelegt, die am 20.09. (Tag der Personenstandserhebung) des letzten Kalenderjahres ermittelt wurde. Maßgebend ist der erste Wohnsitz. Änderungen in Bezug auf die Größe der Familien zwischen dem 20.09. des letzten und dem 19.09. des laufenden Jahres werden nicht berücksichtigt. Stehen Wohnungen zu diesem Zeitpunkt leer, so ist der folgende Bezug maßgebend.

(7) Auf die Benutzungsgebühr nach den Abs. 1 bis 6 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.

(8) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2013 je m³ Schmutzwasser jährlich 3,36 €.

(9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt Ennigerloh zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG NRW anrechnungsfähigen Beträge.

(10) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 31.12. des dem Erhebungszeitraums vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.

(11) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 € im Jahr.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl (m²) der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten (versiegelten) Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Zu den bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten (versiegelten) Flächen zählen auch Gebäude- bzw. Dachflächen (z. B. Dachüberstände, Arkaden), welche über die Grundstücksgrenze hinausgehen, aber für das betroffene Grundstück abflusswirksam sind.

(2) Die bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten (versiegelten) Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Ennigerloh auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten (versiegelten) sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt Ennigerloh vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten (versiegelten) sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Ennigerloh zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt Ennigerloh hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten (versiegelten) Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Ennigerloh die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Alternativ erstellt die Stadt Ennigerloh durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten (versiegelten) abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Ennigerloh zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt Ennigerloh die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern.

(3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte (versiegelte) sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Ennigerloh geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Ennigerloh (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(4) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten (versiegelten) sowie abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Ennigerloh innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten (versiegelten) sowie abflusswirksamen Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Ennigerloh zugegangen ist.

(5) Der Grundstückseigentümer hat alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Er hat zu dulden, dass Beschäftigte / Bedienstete und Beauftragte der Stadt Ennigerloh das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Beschäftigten / Bediensteten der Stadt Ennigerloh haben sich durch ihren Dienstausweis, Beauftragte durch die Vorlage eines Auftragsschreibens / Berechtigungsausweises der Stadt Ennigerloh auszuweisen.

(6) Die bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgelungen oder nicht leitungsgelungen abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, werden nach Abs.1 in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1: wasserundurchlässige (versiegelte) Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster (-steine), Verbundsteine, Normaldächer (Dächer, die keine Öko- bzw. Gründächer sind) etc.

Kategorie 2: eingeschränkt wasserundurchlässige (teilversiegelte) Flächen, insbesondere Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Betonpflaster mit Sickerfugen, sogenanntes Ökopflaster, Kies, Splitt, Schotter etc.

Teilversiegelte Flächen sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser ermöglichen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Die Nachweispflicht, dass es sich um eingeschränkt wasserundurchlässige bzw. teilversiegelte Flächen handelt, liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der jeweiligen Flächen, ist die eingeschränkte Wasserundurchlässigkeit bzw. Teilversiegelung nach Aufforderung durch die Stadt Ennigerloh beispielsweise durch geeignete Unterlagen wie Zertifikate oder Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen, z. B. Bodengutachten. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu erbringen.

Kategorie 3: Öko- bzw. Gründächer (Bedeckung eines Daches mit Pflanzen)

Öko- bzw. Gründächer sind Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen bzw. lückenlosen begrüntem Pflanzendecke (Mindestaufbau = 6 cm), deren Pflanzendecke dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt. Die Nachweispflicht, dass es sich um ein Öko- bzw. Gründach handelt, liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der jeweiligen Flächen, ist die eingeschränkte Wasserundurchlässigkeit bzw. Teilversiegelung nach Aufforderung durch die Stadt Ennigerloh beispielsweise durch geeignete Unterlagen wie Zertifikate oder Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu erbringen.

Die Dachbegrünung muss von der Stadt Ennigerloh genehmigt und abgenommen (Zustimmung) sein. Die Reduzierung erfolgt bei Neubegrünung zum 1. des auf die Zustimmung folgenden Monats.

- Flächen der Kategorie 1 sind ohne Abzüge gebührenpflichtig.

- Flächen der Kategorie 2 sind zu 75 % gebührenpflichtig (Abzug: 25 %).
- Flächen der Kategorie 3 sind zu 50 % gebührenpflichtig (Abzug: 50 %).

(7) Bei Brauchwasser- bzw. Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) mit Notüberlauf zur öffentlichen Abwasseranlage wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen für jeden ausschließlich im Haus verbrauchten Kubikmeter (1 m³) Regenwasser ein Quadratmeter (1 m²) der an diese Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr abgezogen. Der Nachweis über die Menge des verbrauchten Regenwassers kann ausschließlich über einen vom Gebührenpflichtigen zu installierenden, geeichten und ordnungsgemäß funktionierenden Wassermesser bzw. -zähler erfolgen. Die Kosten sind vom Gebührenpflichtigen zu erbringen. Bei defekten Wassermessern bzw. -zählern wird die Menge des verbrauchten Regenwassers von der Stadt Ennigerloh geschätzt, z. B. aufgrund der Mengen der Vorjahre. Die Regenwassernutzungsanlage einschließlich Wassermesser bzw. -zähler muss von der Stadt Ennigerloh genehmigt und abgenommen (Zustimmung) sein. Die Reduzierung erfolgt ab dem 1. des auf die Zustimmung folgenden Monats. Eine Abzugsmenge, welche die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Flächen überschreitet, bleibt bei der Reduzierung unberücksichtigt. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen trägt der Grundstückseigentümer bzw. Betreiber. Für die Brauchwassermenge, welche im Sinne des § 4 dieser Satzung als Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, wird die Schmutzwassergebühr gem. § 4 dieser Satzung erhoben.

(8) Bei Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Versickerungsanlage), z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen, die mit einem Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. in diese entwässern, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr gebührenpflichtige Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Versickerungsanlage gelangt, um 30 % (Abzug: 30 %), wenn das Fassungsvermögen der Versickerungsanlage mindestens 3 m³ und 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer zu belegen, die Kosten für den Nachweis sind vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Versickerungsanlage muss von der Stadt Ennigerloh genehmigt und abgenommen (Zustimmung) sein. Die Reduzierung erfolgt ab dem 1. des auf die Zustimmung folgenden Monats. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen trägt der Grundstückseigentümer bzw. Betreiber.

(9) Bei Betrieb von Anlagen zur reinen Rückhaltung von Niederschlagswasser, die mit einem Drosselabfluss und Notüberlauf an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr gebührenpflichtige Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Rückhalteanlage gelangt, um 25 % (Abzug: 25 %), wenn das Fassungsvermögen der Rückhalteanlage mindestens 2 m³ und 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer zu belegen, die Kosten für den Nachweis sind vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Rückhalteanlage muss von der Stadt Ennigerloh genehmigt und abgenommen (Zustimmung) sein. Die Reduzierung erfolgt ab dem 1. des auf die Zustimmung folgenden Monats. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen trägt der Grundstückseigentümer bzw. Betreiber.

(10) Bei „kombinierten Konstellationen“, beispielsweise Einleitung von Gründach in Regenwassernutzungsanlage, wird nur der jeweils höhere Abzug gewährt.

(11) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2013 jährlich für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter (versiegelter) und abflusswirksamer Fläche im Sinne des Abs. 1 0,66 €.

§ 6

Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgeld bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(5) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung. Endet die Verpflichtung zur Leistung im Laufe eines Monats, so wird die Kleininleiterabgabe bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebühren- und Abgabepflichtige

(1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der zuständige Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- und Abgabepflichtige gilt dies

entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt Ennigerloh innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren bzw. Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Ennigerloh die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beschäftigte / Bedienstete und Beauftragte der Stadt Ennigerloh das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Die Beschäftigten / Bediensteten der Stadt Ennigerloh haben sich durch ihren Dienstausweis, Beauftragte durch die Vorlage eines Auftragsschreibens / Berechtigungsausweises der Stadt Ennigerloh auszuweisen.

(4) Abs. 1 gilt auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und die Gemeinschaft von Wohnungserbbauberechtigten, unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung des Verwalters nach § 12 KAG in Verbindung mit §§ 34, 69 AO und §§ 27 und 30 Abs. 3 Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr und der Kleineinleiterabgabe

(1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. Abgabenbescheides fällig. Die Gebühren bzw. Abgaben können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren bzw. Abgaben sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgen einmal jährlich, und zwar, in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserversorger, für das jeweilige Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Ennigerloh hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Die Stadt Ennigerloh erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorauszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt Ennigerloh erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten (versiegelten) sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt Ennigerloh ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Abgaben, Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11 Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Ennigerloh einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Ennigerloh für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die gemeindliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Ennigerloh zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die gemeindliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt Ennigerloh betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche;

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,10
3. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 1,20
4. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit 1,30
5. bei 5-geschossiger Bebaubarkeit 1,40
6. bei 6-geschossiger Bebaubarkeit 1,50
7. für jedes weitere Geschoss zusätzlich 0,05

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 13 Abs. 4 dieser Satzung enthalten sind, z. B. weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Besteht ein Bauwerk nur aus einem Geschoss (z. B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 5,00 m ein Geschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die in Abs. 3 Ziff. 1 bis 7 genannten Nutzungsfaktoren um 0,30 erhöht.

Dieses gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre. In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 oder Satz 2 sowie Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung oder sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. BauNVO bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn der Rat durch Einzelsatzung die Nutzungsart festgesetzt hat.

§ 14 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt 6,35 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,65 € / m²;

b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,70 € / m²,

c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,35 € / m².

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 15 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge, Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beschäftigte / Bedienstete und Beauftragte der Stadt Ennigerloh das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Beschäftigten / Bediensteten der Stadt Ennigerloh haben sich durch ihren Dienstaussweis, Beauftragte durch die Vor-

lage eines Auftragschreibens / Berechtigungsausweises der Stadt Ennigerloh auszuweisen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Ennigerloh die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 19 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, die Abwassergebühren und die Kleineinleiterabgabe gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 20 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 21 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft. Abweichend hiervon tritt der § 4 Abs. 5 rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und gilt als § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kleineinleiterabgabe vom 22.12.2010 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Ennigerloh vom 22.12.2010. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kleineinleiterabgabe vom 22.12.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 und der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Ennigerloh vom 22.12.2010 außer Kraft.